

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 10/4023 —

Aufhebbare Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Problem

- Umsetzung des EG-Rechts betreffend die Beschränkung der Ausfuhr von Stahlrohren in die Vereinigten Staaten von Amerika;
- Anpassung der Ausfuhrliste an die revidierten internationalen Embargolisten;
- Angleichung der Ausfuhrliste an das ab 1. Januar 1985 geltende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

Große Mehrheit bei zwei Gegenstimmen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 10/4023 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 13. November 1985

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland Kittelmann

Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

Die Verordnung, die am 15. Oktober 1985 im Bundesanzeiger Nr. 193 verkündet worden und am 16. Oktober 1985 in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 25. November 1985 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Es handelt sich um eine sog. Nachlaufverordnung, deren Aufhebung der Deutsche Bundestag nach § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 50. Sitzung am 13. November 1985 beraten.

Mit der fünfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste wird die Liste in Teil I Abschnitt A (Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial), B (Kernenergieliste) und C (Liste für sonstige Waren und Technologien) an die Revisionsergebnisse des internationalen Embargogremiums angepaßt. Die Änderungen des Teils I sind durch die technische Entwicklung geboten, die einige Listenpositionen entbehrlich macht, in anderen Bereichen dagegen eine differenziertere Erfassung technologisch bedeutsamer Ausfuhren verlangt. Neben den Warenpositionen enthält Teil I Abschnitt C zum

ersten Mal warenunabhängige Technologiepositionen, weil die Weitergabe reiner technologischer Kenntnisse im Hinblick auf ihre mögliche Anwendungsbreite und Anwendungstiefe für die sicherheitspolitischen Belange bedeutsamer sein kann als die Ausfuhr der Waren selbst.

Teil II der Ausfuhrliste wird um die Warennummern für Stahlrohre erweitert, deren Ausfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika nach EG-Recht Beschränkungen unterliegt. Daneben wird Teil II an das geltende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik angeglichen.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Insgesamt wird zwar die Ausfuhrliste und damit das Genehmigungsvolumen etwas erweitert; dies führt bei den betroffenen Exporteuren zu einem gewissen Verwaltungsmehraufwand. Der Mehraufwand kann jedoch nicht beziffert werden und fällt auf jeden Fall nicht so ins Gewicht, daß er Einfluß auf die Preisgestaltung hat.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag, von dem ihm zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 13. November 1985

Kittelmann

Berichterstatter